

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Ticketwesen

### 1. Grundlegendes

Für sämtliche Verträge und erteilten Aufträge betreffend der Bestellung und Lieferung von Tickets gelten im Verhältnis zur Schützen Rheinfelden AG die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die auf dieser Grundlage geschlossenen Verträge unterliegen dem schweizerischen Recht. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Rheinfelden vereinbart. Der Schützen Rheinfelden AG steht es jedoch frei, auch am Wohnort bzw. Sitz des Bestellers zu klagen.

### 3. Vertragsabschluss

#### 3.1. Vertragliche Beziehung

Als Veranstaltungsbesucher akzeptieren Sie mit der Ticketbestellung die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schützen Rheinfelden AG, sofern die Schützen Rheinfelden AG die Veranstalterin des Anlasses ist. Weiter erkennen Sie an, dass, falls der Veranstalter mit der Schützen Rheinfelden AG nicht identisch ist, Letztere nur als Agent im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Veranstalters handelt und zwischen Ihnen und der Schützen Rheinfelden AG keine vertragliche Beziehung entsteht und dementsprechend die vorliegenden AGB für Sie keine Gültigkeit erlangen. In diesem Fall gehen die AGB des Veranstalters, jenen der Schützen Rheinfelden AG vor.

#### 3.2. Vorschriften und Missbrauch

Den Vorschriften des Veranstalters (Sicherheitsauflagen, Alters- und andere Zutrittsbeschränkungen, etc.), ist Folge zu leisten. Jeglicher Missbrauch der Tickets ist untersagt. Der QR-Code und/oder Barcode muss maschinenlesbar sein.

#### 3.2. Haftungsausschluss

Die Schützen Rheinfelden AG schliesst, soweit rechtlich zulässig, die Haftung für Schäden, welche Sie im Zusammenhang mit der Veranstaltung vor, während oder nach dem Besuch der Veranstaltung erlitten haben, unbesehen davon, ob diese Schäden durch den Veranstalter, durch Hilfspersonen des Veranstalters oder durch Dritte verursacht worden sind, aus. Verantwortlich für die Qualität der Leistungen und der Veranstaltung ist ausschliesslich der auf dem Ticket bezeichnete Veranstalter. Ist die Schützen Rheinfelden AG nicht selber Veranstalterin, so sind allfällige Forderungen Ihrerseits an den Veranstalter zu stellen und nicht an die Schützen Rheinfelden AG. Letztere lehnt in solchen Fällen automatisch jegliche Forderungen ab, welche durch Sie aufgrund nicht befriedigender Leistungserbringung des Veranstalters gestellt werden.

### 4. Rückgabe und Umtausch

#### 4.1. Generelles

Vertragspartner des Ticketkäufers ist die Schützen Rheinfelden AG oder der jeweilige Veranstalter. Falls die Schützen Rheinfelden AG nicht selbst Veranstalterin ist, entscheidet ausschliesslich der Veranstalter über eine Rückgabe, Rückerstattung oder einen Umtausch. Sie nehmen zur Kenntnis, dass bezüglich des abgeschlossenen Kaufs des Tickets unter Vorbehalt

von Ziffer 4.2. kein Widerrufsrecht besteht. Die für die Veranstaltung erhaltenen Tickets können daher grundsätzlich weder umgetauscht noch zurückgegeben oder rückerstattet werden. Dasselbe gilt, wenn das Datum der Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen verschoben werden muss. Das erworbene Ticket behält in diesem Fall seine Gültigkeit und berechtigt auch zum Besuch der Veranstaltung am Ersatzdatum.

Jede Bestellung von Tickets ist unmittelbar nach Bestätigung des Vertrages oder Versand der Tickets durch uns bindend und verpflichtet Sie gemäss den bestehenden Regelungen zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Tickets.

#### 4.2. Verschiebung oder Absage einer Veranstaltung

Wird eine Veranstaltung durch den Veranstalter verschoben, behält ein Ticket weiterhin seine Gültigkeit. Über eine Rückgabe, Rückerstattung oder einen Umtausch eines Tickets entscheidet in diesem Fall ausschliesslich der Veranstalter und nicht die Schützen Rheinfelden AG, falls sie nicht selbst Veranstalterin ist.

Im Falle einer endgültigen Absage der Veranstaltung steht Ihnen ein Anspruch gegen den Veranstalter auf Rückerstattung des für das Eintrittsticket bezahlten offiziellen Preises zu. Zusätzlich zum Ticketpreis bezahlte Bearbeitungsgebühren oder freiwillige Zusätze werden von der Schützen Rheinfelden AG als Veranstalterin nicht zurückerstattet. Falls die Schützen Rheinfelden AG nicht selbst Veranstalterin ist, sondern lediglich als Agentin des Veranstalters tätig wird, richten sich allfällige Rückerstattungsansprüche, auch bezüglich der Bearbeitungsgebühren, nach den anwendbaren Geschäftsbedingungen des jeweiligen Veranstalters.